

19. Dezember 2017

PRESSEMITTEILUNG

BAB A9 - zwischen den AS Schleiz und Dittersdorf, km 226, Richtungsfahrbahn Berlin – Ergebnis der Tagung der Unfall- kommission vom 07.12.2017

Am 7. Dezember 2017 fand eine außerordentliche Tagung der für die Autobahnen des Freistaates Thüringen zuständigen Unfallkommission statt. Anlass dieser Zusammenkunft war die Unfallentwicklung auf der BAB A9 bei km 226 in Fahrtrichtung Berlin. In der Unfallkommission sind die Fachleute aus der für die Autobahnen zuständigen Straßenverkehrsbehörde, dem Baulastträger der Autobahnen und der für die Autobahnen zuständigen Polizei vertreten.

Anhand der polizeilichen Unfallauswertungen und der örtlichen Gegebenheiten wurden die Unfälle mit Personenschaden der letzten 3 Jahre, die sich in diesem Bereich ereigneten, analysiert. Die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen der polizeilichen Unfallauswertungen über den schweren Unfall am 26.11.2017 wurden in die Analyse einbezogen.

Auf der Grundlage der Analyseergebnisse wurden durch die Fachleute mehrere Maßnahmen, die zur Verbesserung der Situation beitragen können, diskutiert und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit untereinander abgewogen.

Im Ergebnis haben sich die Fachleute auf die Aufstellung des Gefahrenzeichens „Linkskurve“ (Zeichen 103 StVO) in Kombination mit mehreren sogenannten „Kurventafeln“ (Zeichen 625 StVO) verständigt. Durch das Gefahrenzeichen werden die Verkehrsteilnehmer rechtzeitig vor dem sich ändernden Streckenverlauf (Linkskurve am Ende einer Gefällestrecke) gewarnt. Durch die Aufstellung der Kurventafeln wird den Verkehrsteilnehmern der Kurvenverlauf optisch angezeigt. Die Verkehrsteilnehmer können so ihr Fahrverhalten rechtzeitig, entsprechend den örtlichen Verhältnissen, anpassen.

Vor dem Hintergrund, dass Gefahrenzeichen nur dort aufgestellt werden sollen, wo sich die Gefahr den Verkehrsteilnehmern trotz der im Verkehr gebotenen Sorgfalt nicht ohne Weiteres oder nicht rechtzeitig erschließt, wird die Aufstellung von Gefahrenzeichen auf den Autobahnen nur sehr restriktiv gehandhabt. Die Erfahrung zeigt, dass durch die Aufstellung von Gefahrenzeichen ein der Gefahr entsprechendes Fahrverhalten bei den Verkehrsteilnehmern eintritt.

Auch die Anordnung der Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wurde von den Fachleuten als eine von mehreren möglichen Maßnahmen in Erwägung gezogen und deren Wirksamkeit zur Verbesserung der konkreten Unfallsituation intensiv diskutiert. Im Ergebnis fiel die Entscheidung der Fachleute auf die Anordnung der Verkehrszeichenkombination „Gefahrenzeichen mit Kurventafeln“, auch um die Verkehrsteilnehmer nicht über das erforderliche Maß hinaus zu reglementieren.

Bis zum Abschluss der Beseitigung der Unfallschäden an den Fahrzeug-Rückhaltesystemen (Betonstutzwänden) und den Lärmschutzwänden muss die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in den Schritten 120 km/h, 100 km/h und 80 km/h bestehen bleiben.